Satzung von

"Issum-Courdemanche – deutsch-französische Partnerschaft e.V."

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Issum-Courdemanche deutsch-französische Partnerschaft e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist Issum in Nordrhein-Westfalen.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen.
- 4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung und Pflege der Beziehungen und des Austausches zwischen Issum in Nordrhein-Westfalen und der französischen Gemeinde Courdemanche (Departement Sarthe). Der Verein fördert die kulturelle und persönliche Begegnung zwischen den Bewohnern der beiden Dörfer und das Erlernen der französischen Sprache sowie den Austausch zwischen Deutschen und Franzosen auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:
 - a) Die Organisation und Durchführung eines Jugendaustausches, der im jährlichen Wechsel in Issum und Courdemanche stattfindet. Dabei reist jeweils eine Gruppe junger Leute ins benachbarte europäische Ausland, um dort für eine Dauer von ca. 8-10 Tagen in Gastfamilien und durch ein kulturelles und altersgerechtes Programm die Lebensweise des anderen Landes zu erkunden und die Völkerverständigung zu fördern.
 - b) Die Pflege der kulturellen und persönlichen Kontakte zwischen Issum und Courdemanche quer durch alle Generationen, des seit 1959 bestehenden Austausches. Dies geschieht durch gegenseitige Besuche oder das gemeinsame Begehen von Jubiläen sowie den Besuch von Veranstaltungen mit gemeinsamem Interesse für die deutsch-französische Verständigung.
 - c) Den Kontakt mit dem Foyer Rural Courdemanche in Courdemanche, als Vereinigung, die auf französischer Seite seit 1959 für den Austausch und die Pflege der Kontakte zu Issum verantwortlich ist.
 - d) Reisen zu besonderen Ausstellungen zum Verhältnis Deutschland Frankreich mit politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Themen.

- 2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern, sofern ihr nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Mitgliedschaft setzt die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung) gegenüber dem Vorstand voraus. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mit dem Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands, der mit ¾ der Stimmen gefasst sein muss und nur erfolgen kann, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat. Betroffene Vorstandsmitglieder sind nicht abstimmungsbefugt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist jeweils spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

- 5. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 6. Personen und juristische Personen, die ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können ihre Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen.
- 7. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden und in sozialen Härtefällen können Ermäßigungen gewährt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) sowie bis zu 9 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren (Amtszeit) gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl im Amt.

- 2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben finden in der Regel Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben des Vorstands und die interne Verfahrensweise können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- 6. Der Schatzmeister fasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.
- 7. Die Beisitzer werden für besondere Aufgaben eingesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung nebst den dazugehörigen Unterlagen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Beschlüsse in Abs. 6 mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Rechnungsprüfung

- 1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstands ein Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Sie sind für die Prüfung des Rechnungswesens zuständig und treten zu diesem Zweck einmal im Jahr zusammen. Sie überprüfen das Rechnungswesen, die Vermögenslage und die Buchführung des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
- 2. Scheidet ein Schatzmeister aus, so hat der Kassenprüfer die Kassen- und Rechnungsführung zu überprüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten.

§ 9 Niederschriften

- 1. Über die wesentlichen Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Bei Beschlüssen ist der Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§10 Auflösung

- 1. Wird der Verein aufgelöst, muss eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden. Es müssen zweidrittel der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit derselben Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, es sollte aber möglichst der Pflege der deutsch-französischen Beziehungen dienen.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.12.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: